

**Erfordernisse der zu befördernden Telegramme.** Die Telegramme können abgefaßt werden:

1. in offener Sprache (deutscher oder sonst zugelassener Sprache),
2. in verbreiteter Sprache, in Wörtern, deren Bedeutung nur unter Benutzung besonderer Wörter verständlich ist (Eigennamen werden nur in offener Sprache zugelassen),
3. in chiffrierter Sprache. Der Text kann aus Ziffern oder geheimen Buchstaben bestehen, oder aus Wörtern und Gruppen von Ziffern und Buchstaben bestehen, deren Bedeutung dem Aufgabeberechtigten bekannt ist.

Der Text von chiffrierten Privattelegramme kann entweder ganz chiffriert oder zum Theil chiffriert, zum Theil offen sein. Der offene Text muß entweder ausschließlich aus Buchstaben oder ausschließlich aus arabischen Ziffern bestehen und von dem vorstehenden bezw. nachfolgenden Text in offener Sprache durch Klammern getrennt sein.

Telegramme, welche streckenweise oder ausschließlich durch Eisenbahn-Telegraphen zu befördern sind, müssen in deutscher Sprache abgefaßt sein, soweit nicht für einzelne Bahnen und Aemter der Gebrauch fremder Sprachen ausdrücklich nachgegeben wird.

Jedes Telegramm muß in solchen deutschen oder lateinischen Buchstaben bezw. in solchen Zeichen, welche sich durch den Telegraphen wiedergeben lassen, deutlich und verständlich geschrieben sein. Einschaltungen, Randzuzüge, Streichungen oder Ueberschreibungen müssen vom Aufgeber des Telegramms bescheinigt werden.

Die Aufschrift muß alle Angaben enthalten, welche nöthig sind, um die Uebermittlung des Telegramms an seine Bestimmung zu sichern.

Bei Telegrammen nach großen Städten muß die Wohnung des Empfängers nach Straße und Hausnummer angegeben werden.

Es empfiehlt sich, den Empfänger durch Angabe der Berufsart desselben näher zu bezeichnen, um im Falle von ungenügender telegraphischer Uebermittlung des Eigennamens einen Anhalt für die Bestellung zu gewähren. In allen Fällen trägt der Aufgeber die Folgen der Unvollständigkeit der Aufschrift.

Die Aufschrift kann in einer verbreiteten oder abgekürzten Form niedergeschrieben werden. Für die Hinterlegung einer abgekürzten Aufschrift bei einer Telegraphenanstalt ist eine Gebühr von 30 Mark für das Kalenderjahr vorzuzahlen zu entrichten. Demjenigen Correspondenten, welcher eine mit der Telegraphenanstalt zu vereinbarenden abgekürzten Aufschrift hinterlegt hat, ist gestattet, diese Aufschrift in den für ihn eingehenden Telegrammen an Stelle des vollen Namens und bezw. der Wohnungsangabe anzuwenden zu lassen.

Die Unterschrift kann ebenfalls abgekürzt oder auch fortgelassen werden.

Die Vermerke (D) (dringendes Telegramm); (RP) (Antwort bezahlt); (TC) (verglichenes Telegramm); (CR) (Empfangsanzeige); (FS) (nachzusendendes Telegramm); (PP) (Post bezahlt); (XP) (Eilbestellung bezahlt); (RO) (offen zu bestellendes Telegramm); (RXP) (Antwort und Vote bezahlt) sind in der Urschrift des Telegramms unmittelbar vor der Aufschrift niederzuschreiben. Diese Vermerke werden für je ein Wort gezahlt.

Die Aufgabe von Telegrammen kann stattfinden:

1. bei jeder für den allgemeinen Verkehr geöffneten Telegraphenanstalt,\*)
2. bei den Bahnposten, so lange sie sich im Reichs-Telegraphengebiet befinden (in der Regel mittels der Briefeinwürfe an den Postwagen),
3. an größeren Verkehrsarten bei sämtlichen Reichs-Postanstalten, auch wenn mit diesen eine Telegraphen-Betriebsstelle nicht verbunden ist.

Ferner übernehmen die Telegrammbesteller bei Bestellung der Telegramme und die Landbriefträger auf ihren Bestimmungsgängen auf Verlangen die Beförderung von Antwort- und anderen Telegrammen zum Telegraphenamt.

Bei der Mitnahme der Telegramme durch die Telegrammbesteller und die Landbriefträger kommt eine Zuschlagsgebühr von 10 Pf. für jedes Telegramm zur Erhebung. Diese Zuschlagsgebühr wird eintretenden Falls auch bei bezahlten Antworttelegrammen erhoben. Telegramm-Aufgabeformulare können bei den Telegraphenämtern zum Preise von 30 Pf. für je 100 Stück bezogen werden. Geringere Mengen als 100 Stück werden nicht verkauft. Kostenfrei werden Aufgabeformulare in weiterem Umfange, als zur jedesmaligen Niederschrift im Amtszimmer erforderlich ist, nicht verabfolgt.

Für jedes Telegramm, welches bei einer Eisenbahn-Telegraphenstation abgegeben wird, kann ein Zuschlag von 20 Pf. erhoben werden. Dieser Zuschlag fällt weg, wenn das Telegramm ausschließlich durch den Bahn-telegraphen befördert und eine Bestellgebühr von 20 Pf. vom Empfänger eingezogen wird.

Die Weiterbeförderung von Telegrammen über die Telegraphenlinien hinaus erfolgt nach Wunsch des Absenders entweder durch die Post mittels eingeschriebenen oder gewöhnlichen Briefes, oder durch Eilboten, oder durch Post- und Eilboten, oder durch Eskafette. Der Aufgeber hat die Art der von ihm verlangten Weiterbeförderung in einem tarpflichtigen Zusatz vor der Adresse anzugeben.

Telegramme, welche mit der Post weiterbefördert oder postlagernd niedergelegt werden sollen, werden von der Ankunftspostanstalt ohne Kosten für den Aufgeber und für den Empfänger zur Post gegeben, und zwar die gegen Empfangsbescheinigung zu bestellenden Telegramme als eingeschriebene Briefe, dagegen die übrigen Telegramme als gewöhnliche Briefe.

Für Telegramme, welche von der inländischen Bestimmungsanstalt mit der Post nach außereuropäischen Ländern weiter befördert werden sollen, hat jedoch der Aufgeber die Postgebühr zu entrichten, und zwar mit 40 Pf. nach Ländern des Weltpostvereins, mit 80 Pf. nach den dem Weltpostverein nicht angehörenden überseeischen Ländern.

\*) Darunter sind auch die Fernsprechämter begriffen.